

GEMEINDE MERCHING

Landkreis Aichach-Friedberg



Satzung der Gemeinde Merching über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Merching erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Merching erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Merching erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.01.2021 außer Kraft.

Merching, den 11.08.2025

Gemeinde Merching

(Siegel)

Helmut Luichtl
1. Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	3,59 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF20/16	11,86 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Steinach)	9,43 € bis 12/2028
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Steinach)	8,56 € ab 01/2029
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Hochdorf)	3,23 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	1,75 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	97,61 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF20/16	261,76 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Steinach)	383,02 € bis 12/2028
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Steinach)	142,83 € ab 01/2029
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Hochdorf)	169,69 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	12,17 €
Feuerwehrranhänger	4,73 €
Ölsperrenanhänger	9,33 €
Lichtmastanhänger	27,44 €
Mehrzweckboot mit Bootsanhänger	24,33 €
Tauchpumpe TP 8 (Merching)	4,67 €
Abwassertauchpumpe ATP 20 (Merching)	4,67 €
Motorsäge (Hochdorf)	23,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender
wird folgender Stundensatz berechnet

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden
erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG i.V.m. Bek. v. 13.12.2024, BayMBI. 2025 Nr. 9)

17,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Befüllung einer Druckluftflasche, Sachkosten	7,50 €
Reinigung und Prüfen einer Atemschutzmaske, Sachkosten	11,50 €

Hinzu kommt der Personalaufwand gem. 3.1 zeitanteilig.

5 Pauschalleistungen

Öffnen einer versperrten Türe	350,00 €
Mutwilliger Alarm, Fehlalarm (auch durch eCall ausgelöste Fehlalarme)	500,00 €

Die Entgelte verstehen sich zzgl. einer etwaig gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Das Vorliegen der Steuerpflicht richtet sich grundsätzlich nach der Art des Einsatzes und wird im Abrechnungsbescheid entsprechend ausgewiesen.